



Empfehlungen bezüglich Impfung von Tieren gegen das Blauzungenvirus vom Serotyp 3

Stand: 25.10.2024

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um gemeinsame Empfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten VSKT und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte GST bezüglich der Impfung von Rindern und Schafen gegen das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 (BTV-3).

Hintergrund

Seit Ende August 2024 breitet sich BTV-3 in der Schweiz aus. Die Krankheit wird über Gnitzen (kleine Mücken) verbreitet. Die Infektion verursacht insbesondere bei Schafen schwere Symptome. Dazu gehören Fieber, Entzündungen der Schleimhäute, Lahmheit und Aborte. Die Sterblichkeit kann sehr hoch sein. Bei Rindern verläuft die Krankheit oft milder, aber auch sie können teilweise starke Symptome und einen deutlichen Rückgang der Milchleistung zeigen.

Impfstoffe

Zurzeit gibt es folgende kommerzielle BTV-3-Impfstoffe (inaktivierte Impfstoffe), wobei keiner dieser Impfstoffe in der Schweiz oder der EU zugelassen ist:

- Bultavo 3 (Boehringer Ingelheim)
- Bluevac-3 (CZ Vaccines S.A.U.)
- Syvazul BTV 3 (LABORATORIOS SYVA S.A.)

In der Schweiz ermöglicht die auf Art. 9 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40, TSG) basierende «Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Einfuhr von bestimmten, nicht zugelassenen Impfstoffen gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit», dass in der Schweiz ansässige Unternehmen, die für andere Tierarzneimittel über eine Einfuhr- und Grosshandelsbewilligung verfügen, die in der Allgemeinverfügung gelisteten Impfstoffe bestellen und in der Schweiz vertreiben können.

Tierärztinnen und Tierärzte können direkt bei diesen Schweizer Vertriebsfirmen Impfstoff beziehen und müssen diesen nicht selbst importieren. Die Vertriebsfirmen werden die Tierarztpraxen anschreiben.

Die Impfung gegen BTV-3 erfolgt auf freiwilliger Basis und auf Kosten der Tierhaltenden.

Ein vollständiger Schutz wird durch die Impfung nicht erreicht, d.h. die Impfstoffe schützen die Tiere nicht vor einer Infektion und Virämie. Sie können aber zu mildereren Krankheitsverläufen und zu einer Reduktion der Sterblichkeit führen.

Impfempfehlung

Die Impfung ist zurzeit die einzige wirksame Massnahme zum Schutz der Tiere vor einem schweren Krankheitsverlauf. Eine Impfung der Tiere wird daher dringend empfohlen.

Es ist davon auszugehen, dass BTV-3 auch im kommenden Jahr in der Schweiz zirkulieren wird.

Für einen bestmöglichen Schutz der Tiere im Hinblick auf die Vektorsaison 2025, sollte die Grundimmunisierung bei Rindern im Zeitraum von Januar – März 2025 erfolgen, bei Schafen im Januar – Februar (vor Beginn der Ablammsaison).

Bei allen drei genannten Impfstoffen wird für die Grundimmunisierung eine **zweimalige** Impfpflicht im Abstand von 3-4 Wochen empfohlen. Die Immunität beginnt ca. 3-4 Wochen nach Abschluss der Grundimmunisierung.



Grundimmunisierung Rinder:

- Zweimalige Impfung im Abstand von ca. 4 Wochen
- Zeitraum: Januar – März 2025

Grundimmunisierung Schafe:

- Zweimalige Impfung im Abstand von 3-4 Wochen
- Zeitraum: Januar – Februar 2025

Für die Impfstoffe Bultavo 3 und Syvazul BTV 3 ist in der Fachinformation der Hersteller bei Schafen eine einmalige Impfung als Grundimmunisierung vorgesehen. Untersuchungen nach Anwendung der Impfstoffe deuten darauf hin, dass eine einmalige Applikation innerhalb der Grundimmunisierung keine ausreichende Immunantwort auslöst. Das Friedrich-Löffler-Institut¹ (FLI) in Deutschland empfiehlt, auch bei diesen beiden Impfstoffen bei Schafen eine zweimalige Impfung.

Von einer Impfung der Tiere vor Januar 2025 ist kein wesentlicher Mehrwert zu erwarten. Die Immunität beginnt erst ca. 3-4 Wochen nach abgeschlossener Grundimmunisierung und damit frühestens im Dezember. Im Dezember werden üblicherweise die Temperaturen so niedrig sein, dass eine Übertragung des Virus durch die Vektoren nicht mehr vorkommen sollte.

Falls Tierhaltende ihre Tiere dennoch bereits dieses Jahr gegen BTV-3 impfen möchten, ist zu bedenken, dass der Impfschutz über die Zeit abnehmen wird und die Tiere gegen Ende der kommenden Vektorsaison folglich einen schlechteren Schutz haben werden. In welchen Fällen eine Impfung vor Januar trotzdem sinnvoll sein kann, sollen die Bestandestierärzte und die Tierhaltenden gemeinsam diskutieren und entscheiden.

Über den Eingang auf Vorrat sowie die Anwendung des Impfstoffs ist Buch zu führen (Inventarliste bzw. Behandlungsjournal)².

Allfällig auftretende unerwünschte Arzneimittelwirkungen können an vigilance@swissmedic.ch oder uaw@vetvigilance.ch gemeldet werden.

¹ www.fli.de > Aktuelles > Tierseuchengeschehen > Blauzungenkrankheit

² Art. 28 Tierarzneimittelverordnung ([SR 812.212.27. TAMV](#))